

# **Statuten**

## **Verein Münzensammler Mittelland**

(Die Statuten sind der Einfachheit halber in funktionalem Maskulin abgefasst)

## I. Name, Sitz und Zweck

### **Art. 1 (Name, Sitz)**

Unter dem Namen «Münzensammler Mittelland» besteht ein Verein nach Art. 60ff ZGB mit Sitz Solothurn. Der im Folgenden genannte «Verein MSM» ist konfessionell und parteipolitisch neutral und verfolgt keine Erwerbsabsichten.

### **Art. 2 (Zweck)**

Der Verein MSM hat zum Zweck, seine Mitglieder und die Öffentlichkeit für die Belange der Münzkunde zu sensibilisieren, durch Vorträge, Ausstellungen, Publikationen und dergleichen zu informieren und weiterzubilden, Forschungsprojekte zu unterstützen und bei solchen das Fachwissen der Mitglieder zur Verfügung zu stellen, die Zusammenarbeit mit anderen numismatischen Vereinen zu koordinieren sowie mit öffentlichen Fachstellen zu kooperieren. Außerdem bezweckt der Verein die Pflege der Kameradschaft unter Gleichgesinnten.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 3 (Qualifikation)**

Als Mitglied können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihre Beitrittskündigung anzeigen, dass sie den Zweck des Vereins MSM unterstützen und dessen Statuten anerkennen. Personen unter der gesetzlichen Volljährigkeit (Jugendliche) können als Mitglied ohne Stimmrecht aufgenommen werden.

### **Art. 4 (Aufnahme)**

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliches, an den Vorstand zu richtendes Gesuch hin. Über die Aufnahme beschliesst die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches braucht durch den Vorstand nicht begründet zu werden. Abgewiesenen steht kein Rekursrecht zu.

### **Art. 5 (Beendigung)**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Geschäftsaufgabe, Konkurs, Austritt oder Ausschluss. Austretende und Ausgeschlossene haben ihren Verpflichtungen dem Verein MSM gegenüber vollständig nachzukommen; im Besonderen bleiben eilfällige ausstehende Mitgliedschaftsbeiträge geschuldet.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen möglich und erfordert die Zustimmung der Mitgliederversammlung. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die vorsätzliche oder wiederholte fahrlässige Zu widerhandlung gegen den Zweck oder gegen die Statuten, gegen Reglemente, Vereinbarungen und Beschlüsse des Vereins MSM.

## III. Finanzielle Bestimmungen

### **Art. 6 (Vermögen)**

Zur Erreichung des Zweckes verfügt der Verein MSM über ein Vermögen.

### **Art. 7 (Beiträge)**

Zur Erreichung des Zweckes verwendet der Verein MSM sein Vermögen und dessen Erträge; der Verein MSM erhebt außerdem jährliche Mitgliederbeiträge und nimmt gegebenenfalls freiwillige Beiträge und Zuwendungen entgegen.

### **Art. 8 (Haftung)**

Für Verbindlichkeiten des Vereins MSM haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen oder Teile davon. Insbesondere haben austretende oder ausgeschlossene Mitglieder keinen Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge.

### **Art. 9**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember.

## **IV. Organe und ihre Befugnisse**

### **Art. 10 (Organe)**

Die Organe der Vereinigung sind

- die Mitgliederversammlung (Art. 11 und 12)
- der Vorstand (Art. 13 und 14)
- die Fachausschüsse (Art. 15)

### **Art. 11 (Mitgliederversammlung)**

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins MSM. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- 1 Festsetzung und Änderung der Statuten.
- 2 Erlass von Reglementen und Weisungen.
- 3 Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- 4 Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Sekretärs, des Kassiers, der Vorstands-Beisitzer und der Kontrollstelle.
- 5 Aufsicht über die Tätigkeit der von ihr gewählten Organe sowie deren Abberufung.
- 6 Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Entlastung der verantwortlichen Organe.
- 7 Genehmigung des Budgets.
- 8 Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Entschädigungen an die Organe und Delegationen.
- 9 Behandlung aller übrigen Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt oder ihr durch diese Statuten oder gesetzlichen Vorschriften vorbehalten sind.

### **Art. 12 (Formelles Mitgliederversammlung)**

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet einmal jährlich statt. Weitere Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es unter schriftlicher Bekanntgabe der gewünschten Geschäftsordnung und allfälliger Anträge verlangt.
- 2 Die Einladung hat für die ordentliche Mitgliederversammlung mindestens 14 und für die übrigen Mitgliederversammlungen grundsätzlich mindestens 5 Arbeitstage vor der Versammlung zu erfolgen. Einladungen erfolgen durch Publikation im Vereinsorgan oder schriftlich. Die Einladung muss die Traktandenliste enthalten. Über Gegenstände, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, kann Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder es an der Versammlung beschließt.
- 3 Jedes Mitglied hat eine Stimme, wobei juristische Personen dem Vorstand gegenüber erklären, wer für sie das Stimmrecht ausübt. Eine Stellvertretung ist weder für natürliche Personen noch für die Personen, die juristische Personen vertreten, gestattet. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 4 Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr massgebend. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

### **Art. 13 (Vorstand)**

Die Leitung des Vereins MSM ist einem Vorstand von in der Regel 5 Mitgliedern übertragen. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und mindestens einem Beisitzer. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Pflichten:

- 1 Besorgung der laufenden Geschäfte unter Einschluss der Berechtigung und Verpflichtung, alle Entscheide zu treffen, soweit sie durch Gesetz oder die Statuten nicht anderen Organen übertragen sind. Der Vorstand setzt Fachausschüsse (Art. 15) ein und beaufsichtigt deren Tätigkeit.
- 2 Gewährleistung des Sekretariats.
- 3 Verkehr mit den Mitgliedern und Vertretung des Vereins MSM nach aussen. Der Vorstand hat im Besonderen das Recht, Dritte, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, mit der Vertretung des Vereins MSM zu beauftragen.
- 4 Vollzug und Überwachung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und weiterer für die Vereinigung und die Mitglieder verbindlicher Anordnungen.
- 5 Vorbereitung der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern.
- 6 Kompetenz, nicht budgetierte einmalige Ausgaben bis zu einer Höhe von Er. 2000.-- zu tätigen.
- 7 Verwaltung des Vermögens und Rechnungsablage zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **Art. 14 (Formelles Vorstand)**

- 1 Der Vorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Mitglieder. Mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers und des Sekretärs können sich Vorstandsmitglieder an Sitzungen vertreten lassen. Vertreten werden kann nur die Stimme, nicht jedoch die Funktion.
- 2 Der Vorstand wird vom Präsidenten oder auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschliesst mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 3 Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein von den Anwesenden zu bezeichnendes Mitglied des Vorstandes. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein MSM führen der Präsident, ein Vizepräsident, der Kassier und der Sekretär kollektiv zu zweien. Im internen Verkehr zeichnen diese Chargierten einzeln.

### **Art. 15 (Fachausschüsse)**

Zur Vorbereitung bestimmter Geschäfte können durch den Vorstand Fachausschüsse bestellt werden, die weisungsgebunden handeln und dem Vorstand gegenüber Bericht erstatten.

## **V. Vollzug der Beschlüsse**

### **Art. 16 (Verbindlichkeit)**

Vorliegende Statuten, aber auch Beschlüsse und Vereinbarungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Bekanntmachungen und Einladungen der Vereinigung erfolgen schriftlich.

### **Art. 17 (Berufung)**

Gegen Beschlüsse und Massnahmen des Vereins MSM kann Berufung an das Schiedsgericht (Art.19) eingelebt werden, Die Berufung mit Begründung ist innerhalb von 10 Tagen seit Eröffnung mit eingeschriebenem Brief an den Vorstand zu richten.

### **Art. 18 (Schiedsgericht)**

- 1 Für die Anfechtung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und zur Beurteilung von Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und dem Verein MSM ist ein Schiedsgericht, das sich wie folgt zusammensetzt, zuständig: Jeweils einen Schiedsrichter stellen die Parteien, den dritten Schiedsrichter (Obmann) bestimmen die beiden anderen.
- 2 Das Schiedsverfahren wird durch das Schiedsgericht festgelegt.

## **VI. Statutenänderung und Auflösung**

### **Art. 19 (Statutenänderung)**

Die Statuten können nur von einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung geändert werden, sofern bei der Einberufung der Inhalt der vorgeschlagenen Änderung bekannt gegeben wird.

### **Art. 20 (Auflösung)**

Die Auflösung des Vereins MSM kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Angabe des Auflösungsantrages 14 Tage vorher eingeladen wurde. Der Auflösungsbeschluss gilt nur als angenommen, sofern ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen juristischen Person mit ähnlichem Zweck und Sitz in der Schweiz zugewiesen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen juristischen Person mit ähnlichem Zweck und mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Auflösungs- oder Fusionsbeschluss ist über die Verwendung des Vermögens (Gewinn und Kapital) zu befinden.

### **Art. 21 (Liquidation)**

Die Liquidation des Vereins MSM erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen Ausschuss oder Dritte damit betraut. Das Verfahren der Liquidation richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **VII. Schlussbestimmung**

### **Art. 22 (Inkrafttreten)**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Versammlung vom 12. November 2024 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft.

## Unterschriften für den Verein Münzensammler Mittelland

Bern, 12. November 2024

Die Gründungsmitglieder:

Beat Husi, Präsident

Bernhard Eichenberger, Vizepräsident

Annemarie Immoberdorf, Kassier

Jürg Nussbaumer, Aktuar

Reto Schrag, Presse

Daniel Daumüller, Anlässe

Beat Kummer, Beisitzer